

Kriegszustand, Kriegsstrafgesetze und Gerichtsbarkeit.

Übersicht

von

Dr. G. von Weigel,
Senatspräsident
des Bayer. Senats beim Reichsmilitärgericht.

Zweite Ausgabe nach dem Stande vom 1. August 1918.



Berlin, 1918.
Verlag von Franz Böhme,
W 9, Linke Str. 16.



Persönl. Geltungs- gebiet	M a t e r i e l l e s R e c h t		
	Allg. Strafbestimmungen	Militärstrafgesetzbuch*)	Kriegsgesetze, Kriegszustand usw.
I. Deutsche Militär- personen (§ 4 MStGB.). Wegen der Militärbe- amten siehe bei II noch besonderz.	<p>StGB. § 3. Die Strafgesetze des D. Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begang. strafb. Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist.</p> <p>§ 4 Abs. 1. Wegen der im Auslande begang. Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.</p> <p>Abs. 2. Jedoch kann nach den Strafgesetzen des D. Reichs verfolgt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Deutscher od. Ausländer, welcher im Auslande eine hochverr. Handlung g. das D. Reich oder einen Bundesstaat usw. begangen hat; 2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverr. Handlung usw. begangen hat; 3. ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des D. Reichs als Verbrechen od. Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. <p>§ 8. Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum D. Reich gehörige Gebiet.</p> <p>§ 10. Auf deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein Anderes bestimmen.</p>	<p>§ 2. Diejenigen Bestimmungen, welche nach den Vorschriften des D. StGB. in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein gelten, finden auf militärische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung.</p> <p>§ 3. Strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt.</p> <p>§ 6. Pers. des Urlaubenstandes unterliegen den Strafvorschriften dieses Gesetzes in der Zeit, in welcher sie sich im Dienste befinden; außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur diej. Vorschriften Anw., welche in diesem Gesetze ausdrücklich auf Pers. des B. für anwendbar erklärt sind.</p> <p>§ 7. Strafbare Handlungen, welche von Militärpersonen im Auslande, während sie dort bei den Truppen oder sonst in dienstl. Stellung sich befinden, begangen werden, sind ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handl. von ihnen im Bundesgebiete begangen wären.</p> <p>§ 8. Militärische Verbrechen und Vergehen, welche gegen Militärpersonen verbündeter Staaten in gemeinsch. Dienstverhältnissen begangen werden, sind, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen gegen Militärpersonen des Heeres oder der Marine begangen wären.**)</p>	<p>§ 9 MStGB. Die in diesem Gesetze für strafb. Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres, der Marine oder einz. Teile derselben; 2. für die Dauer des nach Vorschrift der Gesetze erklärt Kriegszustandes in den davon betroff. Gebieten, soweit der Kaiser, †) in Bayern der König von Bayern ††) oder die von ihnen ermächtigten Militärbefehlshaber die Geltung ordnen; 3. in Ans. derj. Truppen, denen bei Aufruhr, Meuterei od. Krieg. Unternehmen der befehligende Offizier dienstlich bekanntgemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten, für die Dauer dieser Zustände; 4. (betrifft Kriegsgefangene; §. IX). <p>§ 10 MStGB. Die Militärpersonen sind im Falle des § 91 vom Tage ihrer Mobilmachung bis zu ihrer Demobilmachung den Kriegsgesetzen unterworfen.</p> <p>§ 164 MStGB. Als mobiler Zustand gilt in der Marine der Kriegszustand eines Schiffes.</p> <p>Für die am Lande befindlichen Militärpersonen der Marine tritt im Sinne dieses Gesetzes die Mobilmachung unter denselben Voraussetzungen ein, wie für die Militärpersonen des Heeres.</p>

*) Änderungsgesetz v. 6. 2. 1911, 8. 8. 1913, 14. 7. 1914, 25. 4. 1917, 25. 7. 1918.

**) Verbürgung der Gegenseitigkeit zw. den D. Reich und Österr.-Ungarn hins. der Bestrafung: 1917 UBBI. S. 285, (BayUBI. S. 687). S. ferner 1915 UBBI. 186 (658) 1916 UBBI. 237, 300, 501 (590, 618, 660, 1037) 1917 UBBI. 49 (155).



Besonderes	Prozeßualeß Recht		Bemerkungen
	Militärstrafgerichtsbarkeit	Besonderes	
†) Kais. Befehl v. 8. 5. 1917 für das nichtbayerische Reichsgebiet:	Nach §§ 1—11 MStGB. (vgl. § 259, § 14 GMStGB.). Die Militärpersonen des aktiven Heeres und der akt. Marine sind in § 1 MStGB. angeführt. Der Titel enthält insb. auch die Bestimmungen über die Personen des Beurlaubtenstandes sowie solche über Ausländer und Deutsche überhaupt.	§ 5 GMStGB. Die in der MStGB. für das „Feld“ gegebenen Vorschriften gelten:	Disziplinärgewalt bei Kriegsformationen: DStD. All. II (Bayern Anhang I) und zahlreiche spätere Einzelbestimmungen.
I. Die Kriegsgesetze des MStGB. gelten im Oper.- und Etappengebiet sowie im Meeress- und Küstenkriegsgebiet.		1. für die Dauer des mob. Zustandes des Heeres, der Marine od. einzelner Teile des Heeres oder der Marine;	Strafvollzug.
II. Die Kriegsgesetze des MStGB. können, soweit der Kaiser nicht ihre Geltung angeordnet hat, in Kraft gesetzt werden:		2. für die Besetzung eines festen Platzes, solange derselbe vom Feinde bedroht ist. Der Eintritt sowie die Beend. dieses Zustandes ist vom Gouv. od. Kommandanten dienstlich bekanntzumachen.	Freiheitsstrafen während des Krieges: MStrafVB. § 128 bei der Besetzungsarmee, § 129 im Felde.
1. von Armee - Oberbefehlshabern, vom Oberb. i. den Marken und von den kom. Generälen einschl. der stellv. für ihren inländ. Befehlsbezirk od. Teile davon,		§ 6 GMStGB. Die in der MStGB. für das Verhältnis „an Bord“ gegeb. Vorschriften finden Anwendung:	Arreststrafen: § 28 MStGB., § 47. DStD. Kais. Armeebefehl 1. 8. 14 und 18. 5. 17 (VBBl. S. 281, 293, 332); Bah. DB. 94 S. 125, 126.
2. von den Gouv. (Kommandanten) der Festungen für ihren Befehlsbezirk, sofern a) im Falle eines Krieges die Bezirke unmittelbar vom Feinde bedroht od. teilw. schon besetzt sind,	Bei Mobilmachung treten die Personen, gegen die bis dahin außerhalb des Feld- und Bordverhältnisses nur im ord. Verfahren erkannt w. konnte, zum großen Teil in das Feld- od. Bordverhältnis.	1. auf die zum Dienste in außerheim. Gewässern bestimmten Schiffe vom Zeitp. des Antritts der Reise bis zur Rückkehr in die heim. Gewässer; außerdem	Aussetzung des Strafantritts, Unterbrechung, Widerruf: VBBl. 1915 S. 160, 381, 523; Bah. BBBl. S. 147, 443.
b) im Falle eines Aufruhrs die Aufrechterhaltung der Mannschaft es dringend erfordert.		2. auf alle Schiffe, solange sie sich im Kriegszustand befinden.	Todesstrafe: § 14 MStGB.; § 453 MStGB.; MStrafVB. I S. 2; B. I §§ 10, 11, 11a, 14; B. II § 15, Bah. BBBl. 1913 S. 236. S. ferner bei IX und XIII.
Preuß. KMin. 14. 5. 17: Die Kriegsgesetze des MStGB. gelten im nichtbah. Reichsgebiet:		Feld- (Bord-)Standgerichte, MStGB. §§ 38 ff., insb. 44, 48, 100.	Niedergeschlagung von Strafverf. g. Kriegsteilnehmer. Gnadenerlaß. G. 4. 4. 15, Reichsanz. Nr. 83, Br. Ges. Sig. 71, RG. 18. 7. 18, RGBI. 746.
1. für die mob. Angeh. des Landheeres u. der Marine (§§ 9 Nr. 1, 10);		Feld- (Bord-)Kriegsgerichte, §§ 49 ff., insb. 59, 64, 98.	VBBl. 1914 S. 271, 300, 307 (Fremdenleg.), 319, 421 (Flüchtige), 320 (Wehrpflichtv.). 1915 S. 29, 30, 181. 1916 S. 23, 24, 26 (Bah.), 221 (Sachsen), 423 (Württ.). 1917 S. 20 (Bah.), 35, 37, 38 (Marine usw.), 305 (Sachsen). 1918 S. 27 (Bah.) 39, 40.
2. für die immob. Angeh. des Landheeres u. der Marine, die sich dienstlich od. außerd. im Op.- oder Et.-Gebiet oder im Meeress- oder Küstenkriegsgebiet aufzuhalten (§ 9 Nr. 2);		Niedere Gerichtsbarkeit 13 ff., 45, 46, 63.	Bah. G. 4. 12. 15, GBBl. 727. Bah. BBBl. 1914 S. 460, 501
3. für die übr. Angeh. des Landh. und der Mar. nur nach § 9 Nr. 3;		Richterberufung 18, 44, 59, 98. General (Admiral) 18, 2, 31. Gerichtsschreiber (Bord) 109. Ermittl. Verfahren 170. Leichenöffnung 224.	569, 581 (Flüchtige, Wehrpflichtv.). 1915 S. 51, 1097. 1916 S. 5, 49, 480 (Sachsen), 879 (Württ.). 1917 S. 31, 32, 119, 585. 1918 S. 1, 2, 3, 97, 211, 514 (Sachsen).
4. (für Kriegsgef.; s. unten);		Unwesenliche Straffälle 253. Fristen vor Hauptverh. 266.	Sächs. GBBl. 1915 S. 19, 40.
5. für das Gefolge (§§ 155, 157).		Beschlagnahme, Durchsuchung 239. Anklageschrift 255, 256. Gestellung 267. Verteidigung 348. Bestätigung, Aufhebung 419 ff. Versetzung 96.	MBBl. 1918 Nr. 19. Württ. GBBl. 1915 S. 11 usw.
Bekanntg. der Verfügungen über Geltung der Kriegsgesetze nötigenfalls auch an die P. des Beurlaubtenstandes.			Bah. G. 29. 2. 16.
††) Bah. Allh. Entschl. über die Geltung der Kriegsgesetze für das bah. Staatsgebiet v. 14. 6. 1917; Bah. KMin. 20. 6. 17 (VBBl. S. 719).			



Persönl. Geltungs- gebiet	Allg. Strafbestimmungen	Militärstrafgesetzbuch	Materielles Recht
II. Militärbeamte.	<p>Andere Pflichtverleugnungen als die nebenbezeichneten sind nach den allgemeinen, für Beamte geltenden Vorschriften zu beurteilen (§ 154 MStGB.). [Namentlich kommen §§ 331—359 StGB. über Verbrechen und Vergehen im Amte in Betracht.]</p>	<p>§§ MStGB.: 56—61 (Kriegsverrat usw.) 62 (63) (Gefährdung der Kriegsmacht) 64—78 (Unerl. Entfernung, Fahnenflucht, Nichtanzeige usw.) 79 (Selbstbefreiung) 80 (Bruch des Stubenarrestes) 89—91 (Achtungsverl.) 92—95 (Ungehorsam) 96, 97 (Widerrede, tätl. Vergreifen usw.) 99, 100 (Aufforderung z. Ungehorsam usw.) 101 (unbef. Veranstaltung von Versammlungen) 102 (Erregen von Mißvergnügen) 103—105 (Meuterei) 106—110 (Aufruhr) 112 (Herausf. z. Zweikampf) 128—135 (inechl. Beutemachten usw.). S. insb. auch §§ 43—45, 98 111, 127, 136.</p>	<p>§ 153 MStGB. Ein Militärbeamter, der sich im Falle einer der nebenbez. strafb. Handlungen schuldig macht, wird nach den daselbst für Pers. des Soldatenstandes gegeb. Bestimmungen [also auch nach den Kriegsgesetzen] bestraft. Statt Versehung in die 2. Kl. des Soldatenstandes Amtsverlust.</p>
III. Militär- personen der Marine.		<p>Das MStGB. gilt gemäß §§ 4, 162.</p>	<p>Geltung der Kriegsgesetze nach §§ 9, 162, 164 MStGB.</p>
IV. Angestellte des Schiffes.		<p>Das MStGB. gilt gemäß § 166 Abs. 1.</p>	<p>Wie vor.</p>
V. Andere an Bord dienstlich Eingeschiffte.		<p>Das MStGB. gilt gemäß § 166 Abs. 2.</p>	<p>Geltung der Kriegsgesetze, solange sich das Schiff im Kriegszustande befindet (§ 166 Abs. 2).</p>
VI. Alle Personen, die sich in einem Dienst- oder Vertrags- verhältnisse beim kriegs- Heere befinden oder sonst sich bei ihm auf- halten oder ihm folgen.		<p>Das MStGB. gilt nach § 155 während eines gegen das Deutsche Reich ausgetragenen Krieges.</p>	<p>Geltung der Kriegsgesetze nach § 155 MStGB.</p>



		Prozeßuale s Recht		Bemerkungen
Besonderes	Militärstrafgerichtsbarkeit	Besonderes		
	Siehe I.	Bildung des Kriegsgerichts unter Berücks. des Ranges des Angeklagten. Im Felde und an Bord im Bedürfnis falle Ersatz durch Offiziere. MStG. §§ 55, 60.		DiszStD. §§ 32 ff., Mar. §§ 36ff. Allg. RabD. 18. 5. 17 (ABBl. S. 294) erklärt die Zivilbeamten der Heeresverwaltung für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu einer Kriegsformation zu Militärbeamten. Ebenso Bay. Allg. Entschl. 9. 6. 17 (BBl. S. 735).
	Siehe I.			MarDiszSt. §. oben.
	Der M. unterstellt w. aller strafb. Handlungen für die Dauer der Unterwerfung unter die Militärstrafgesetze (§ 1 ^a MStG.).			MarDiszSt. §. ob. — Rödhe, Kellner, Barbiere: MarOrdnung §§ 39, 40.
	Wie vor.			MarDiszSt. §. oben. — Schiffsjungen MStG. § 1 ^a , MarDStD. § 45. MarOrdnung §§ 44 ff.
	Wie vor. Zuständig der Kommandant eines Etappenortes. V. I § 2. Die Gerichtsbarkeit des K. eines Etappenortes erstreckt sich nicht auf die zum Befehlsbereich eines Div. Audeurs. gehörenden, im Et.-Gebiet dienstlich untergebrachten Personen. Sie können jedoch einem K. eines Et. Ortes zur Ausübung der höh. o. niederen Gbarkeit zugewiesen werden (1917 ABBl. 522, BBl. 1129).	Ist der Angeklagte eine Zivilperson, so erfolgt die Besetzung des Kriegsgerichts, als ob er Gemeiner oder Unteroffizier wäre. MStG. § 57.		DiszStD. §§ 2, 28. Mar. §§ 2, 44. Vertragsbruch von Armeelieferanten zur Zeit des Krieges wird, gleichviel ob der Täter dem Armeetroß angehört oder nicht, aus § 329 StGB. bestraft.



Persönl. Geltungs- gebiet	Allg. Strafbestimmungen	Militärstrafgesetzbuch	Kriegsgesetze, Kriegszustand usw.
VII. Ausländische, zum kriegs- heere zuge- lassene Offiziere.	Beurteilung nach den für deutsche Offiziere gelt. Vorschriften (insb. auch StGB.), wenn der Kaiser nicht besondere Bestimmungen getroffen hat.	§ 157 Abs. 1 MStGB.	§ 157 Abs. 1 MStGB.
VIII. Das Gefolge solcher Offiziere.		Nach § 157 Abs. 2 mit § 155 dem MStGB. unterworfen.	Nach § 157 Abs. 2 mit § 155 MStGB. auch den Kriegsgesetzen unterworfen.
IX. Kriegs- gefangene.	[Das Haager Landkriegs-Abkommen vom 18. 10. 1907 bestimmt in der Anlage „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“ (RGBl. 1910 S. 107, 134) Art. 4 Abs. 1: „Die K. G. unterstehen der Gewalt der feindl. Regierung, aber nicht der Gewalt der Personen oder der Abteilungen, die sie gefangen genommen haben“. Art. 8 Abs. 1: „Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbotmäßigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden.“]	Nach § 158 MStGB. finden auf strafb. Handlungen eines K. die Vorschriften dieses Gesetzes [vgl. auch §§ 3, 7] nach Maßgabe seines Militärranges entsprechende Anwendung. § 159 enthält noch eine besondere Strafbestimmung (Entweichung unter Bruch des Ehrenworts, Bruch des Ehrenworts nach Entlassung).	Nach § 94 MStGB. gelten die Kriegsgesetze in Ansehung derj. Kriegsgefangenen welchen der höchste an ihrem Aufenthaltsorte befähigende Offizier dienstlich bekanntgemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten. S. ferner oben I § 9 ^a .
X. Personen des Solldaten- standes.	Hochverrat und Landesverrat (§§ 80 bis 93 StGB.).	§ 56. Auf P. des Solldatenstandes, die sich eines Hoch- oder Landesverrats schuldig machen, finden §§ 80—93 StGB. Anwendung.	§ 57 MStGB. Wer im Felde einen Landesverrat begeht, wird w. Kriegsverrat mit Z. nicht unter 10 Jahren od. mit lebensl. Z. bestraft. § 58. Wegen Kriegsverrats wird mit dem Tode bestraft, wer mit dem Vorsatz, einer feindl. Macht Vorhub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachteil zuzufügen: 1. eine der im § 90 StGB. bezeichneten strafb. Handlungen begeht (usw. Ziff. 2—12). 2. Wege od. Telegraphenanstalten zerstört oder unbrauchbar macht,



Besonderes	Prozeßualeß Recht		Bemerkungen
	Militärstrafgerichtsbarkeit	Besonderes	
	Der M. unterstellt wegen aller strafb. Handlungen für die Dauer der Unterwerfung unter die Mil.-Strafgesetze (§ 1 ^a MStGÖ.), s. auch § 5 ^a MStGÖ. Zuständig der Rdt. eines Etappenorts. V. I § 2.		
	Wie vor.		DiszBestr. §. VI.
Landkriegsordnung Art. 8. Abs. II. Disziplinarische Bestrafung der [einfachen] Selbstbefreiung. Abs. III. K.G., die nach gelungener Flucht von neuem gefangen genommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden.	Wie vor. Besetzung des Kriegsgerichts wie bei Zivilpersonen, bei Kriegsgefangenen, Offizieren unter tunlichster Wahrung des mil. Rangverh. MStGÖ. § 57.		DiszBestrafung Kriegsgefangener: DStD. §§ 2, 38; Mar. §§ 2, 44. Aussetzung, Milderung der Strafvollstr.: WBbl. 1916 S. 362, 389; 1917 S. 84; 1918 S. 375. WBbl. 1916 S. 743, 801; 1917 S. 393; 1918 S. 673 (franz.); 736 (engl.); Bah. DB. 94 S. 54, 60. Über Amnestie (Einstellung des Verfahrens) bestimmen die Friedensverträge. KGBl. 1918 S. 479, 488, 644.
Bah. KG. 1. 4. 15 (WBbl. 321): Den zum Forst- und Jagdschutz verpflichteten Beamten der K. Forstämter kommen bei Fahndung auf entwichene K.G. die Befugnisse der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu. Ebenso nach Bah. KG. 24. 4. 15 (WBbl. S. 427) den Hilfspatrullmännern bei der Überwachung sowie bei der Fahndung auf entwichene K.G. Ebenso die Befugnisse der Hilfsbeamten der Staatsanw. nach Bah. KG. 2. 3. 18 (WBbl. S. 278) den Angehörigen der militärp. Nach- und Abschubüberwachungsstelle in Anz. der Überwachung dieses Verkehrs im Heimatgebiete.	V. II § 19 bestimmt jetzt (3. 7. 17): Die §§ 419 bis 435 MStGÖ. finden Anwendung: 1. solange sich die K.G. im Feindeslande, im Oper.- oder Etappen- ob. Meeres- oder Küstenkriegsgebiet befinden, 2. soweit das Verfahren ein Verbr. des Landes- oder Kriegsberaths allein ob. in Einheit mit anderen strafb. Handl. betrifft. Das Recht der Aufhebung der Urteile steht in Ermangelung eines der sonst hierfür nach § 13 V. II zuständigen Befehlshaber dem kommandierenden General oder stellv. komm. General zu.	Hinj. der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Kriegsgef. und Ausländer in Kriegszeiten und bei Krieg. Unternehmungen können die Bestimm. über Bildung der Militärgerichte und das Verfahren durch Kaiser. Verordn. abgeändert werden. CGMStGÖ. § 3. Kais. B. [II] 28. 12. 99 über das außero. kriegsr. Verfahren g. Ausländer und die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit g. Kriegsgef. Mit Änderungen u. Ergänzungen Abdruck in dem Sammelheft laut WBbl. 1918 S. 37 und in Bah. DB. 94 (1918).	
„Im Felde“: bei I. Außerdem „im Felde“: §§ 14, 65, 66, 67, 71, 72, 75, 77, 78, 93—100, 102, 106, 107, (110 a), 127—136, 141, 146, 153. „Vor dem Feinde“: §§ 11, 58, 73, 85, 86, 95, 108, 141, 165. „Gefecht“: §§ 84, 85.	Siehe I.	Siehe I.	



Persönl. Geltungs- gebiet	Allg. Strafbestimmungen	Militärstrafgesetzbuch	Materielles Recht
			<p>3. das Geheimnis des Postens, das Feldgeschrei oder die Lösung verrät,</p> <p>4. vor dem Feinde Meldungen oder dienstliche Mitteilungen falsch macht, oder richtige zu machen unterläßt,</p> <p>5. dem Feinde als Wegweiser zu einer mil. Unterstellung g. deutsche ob. verbündete Truppen dient, oder als Wegweiser kriegs. deutsche o. verb. Truppen irre leitet,</p> <p>6. vor dem Feinde, in einer Weise, welche geeignet ist, die Truppen zu beunruhigen, oder irre zu leiten, mil. Signale o. andere Zeichen gibt, zur Flucht auffordert o. das Sammeln zerstreuter Mannschaften verhindert,</p> <p>7. einen Dienstbefehl ganz o. teilweise unausgeführt läßt o. eigenm. abändert,</p> <p>8. es unternimmt, mit Pers. im feindl. Heere, in der feindl. Marine o. im feindl. Lande über Dinge, welche die Kriegsführung betreffen, mündlich o. schriftlich Verkehr zu pflegen, o. einen solchen Verkehr zu vermitteln,</p> <p>9. feindl. Aufrufe o. Belämmr. i. Heere verbreitet,</p> <p>10. die pflichtm. Fürsorge für die Verpflegung der Truppen unterläßt,</p> <p>11. feindl. Kriegsgef. freiläßt, o.</p>
XI. Deutsche und Ausländer.	<p>RG. v. 3. 6. 1914 (RGBl. S. 195) gegen den Verrat militärischer Geheimnisse.</p> <p>§ 1. Wer vorsätzlich Schriften, Zeichnungen ob. andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Int. der Landesverteidigung erforderlich ist, in den Besitz ob. zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt und dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet, wird mit z. nicht unter 2 Jahren, bei mild. Umst. m't Gef. nicht unter 1 Jahre bestraft.</p> <p>Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich Nachrichten, deren Geheimhaltung im Int. der Landesverteidigung erforderlich ist, an eine ausl. Regierung ob. an eine Person, die im Int. einer ausl. Regierung tätig ist, gelangen läßt und dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet.</p> <p>Hat der Verrat einen schweren Schaden für die Sicherheit des Reichs zur Folge gehabt, so kann, wenn der Täter dies vorausgesehen und gegen Entgelt gehandelt hat, auf lebenslanges z. erkannt werden.</p> <p>§ 2. Wer ohne den Vorsatz, die Sicherheit des Reichs zu gefährden, vors. und rechtmw.</p>	<p>Gegenstände der im § 1 Abs. 1 bezeichnet. Art in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt, wird mit Gefängnis oder mit Festungshaft bis zu 5 Jahren bestraft.</p> <p>Der Versuch ist strafbar.</p> <p>§ 3. Wer sich den Besitz ob. die Kenntnis von Gegenständen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art in der Absicht verschafft, sie zu einer die Sicherheit des Reichs gefährdenden Mitteilung zu gebrauchen, wird mit z. bis zu 10 Jahren, bei mild. U. mit Gef. nicht unter 6 Monaten bestraft.</p> <p>Ebenso wird bestraft, wer sich Nachrichten der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art in der Absicht verschafft, sie zu einer die Sicherheit des Reichs gefährd. Mitteilung an eine ausländ. Regierung ob. an eine im Interesse einer ausländ. Regierung tätige Person zu gebrauchen.</p> <p>Waren die Gegenstände oder Nachrichten dem Täter in seiner Eigenschaft als deutscher Beamter oder deutsche Militärperson zugänglich, so kann auf z. bis zu 15 Jahren erkannt werden.</p> <p>§ 4. Wer sich vors. und rechtmw. den Besitz ob. die Kenntnis von Gegenständen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art ohne die Absicht verschafft, sie zu einer die Sicherheit des Reichs gefährdenden Mitteilung zu gebrauchen, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft. Bei mild. Umständen kann auf Geldstrafe bis zu 5000 M. erkannt werden.</p> <p>Der Versuch ist stroßbar.</p> <p>§ 5. Wer ein Verbrechen der in den §§ 1, 3 bezeichneten Art mit einem anderen verabredet, wird, wenn es nicht zur Vollendung oder zu einem strafbaren Versuche des Verbrechens gekommen ist, mit Gefängnis nicht unter einem Jahre, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.</p> <p>Der an einer Verabredung Beteiligte wird nicht bestraft, wenn er zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des verabredeten Verbrechens noch möglich ist, freiwillig Anzeige bei der Behörde erstattet. Dies gilt</p>	



Besonderes	Prozeßuale s Recht Militärstrafgerichtsbarkeit	Besonderes	Bemerkungen
<p>12. dem Feinde ein Signalbuch o. einen Auszug aus einem solchen mitteilt. In minder schweren Fällen tritt Bucht- haus nicht unter 10 Jahren oder lebensl. Z. ein.</p> <p>§ 59. Verabredung eines Kriegsverrats.</p> <p>§ 60. Unterlassene Anzeige [vgl. § 139 StGB., § 9 RG. v. 3. 6. 1914].</p> <p>§ 61. Straflosigkeit.</p> <p>§§ 62, 63. Gefährdung der Kriegsmacht im Felde.</p>			
	<p>Nach RG. v. 3. 6. 14, Schlus- satz des § 18 Abs. 1, wird die Militärstrafgerichtsbarkeit nicht berührt.</p>	<p>Nach § 18 RG. v. 3. 6. 14 ist [inner- halb der bürg. Gerichtsbarkeit] bei Verbrechen g. die §§ 1, 3 dieses Ge- setzes das Reichsgericht ausschließlich zuständig.</p> <p>Die Geschäfte, die im § 72 Abs. 1 GBG. der Strafammer des Land- gerichts zugewiesen sind, erledigt der 1. Strafzenat des Reichsgerichts. Das Hauptverfahren findet vor dem 2. Strafzenat statt.</p> <p>[Siehe für Bayern: Kriegszu- standsgesetz Art. 6^a, ^b.]</p>	



Persönl. Geltungs- gebiet	Allg. Strafbestimmungen	Militärstrafgesetzbuch	Materiell Recht Kriegsgesetze, Kriegszustand usw.
	<p>nicht für den Beteiligten, der den anderen zu der Verabredung vorsätzlich bestimmt hat.</p> <p>§ 6. Wer vorsätzlich mit einer Person, die im Interesse einer ausländischen Regierung tätig ist, Beziehungen anknüpft oder unterhält, welche die Mitteilung von Gegenständen oder Nachrichten der im § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Art zum Gegenstande haben, wird mit Gefängnis bestraft.</p> <p>Ebenso wird bestraft eine Person, die im Interesse einer ausländischen Regierung tätig ist, wenn sie vorsätzlich mit einem anderen Beziehungen anknüpft oder unterhält, welche die Mitteilung von Gegenständen oder Nachrichten der im § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Art zum Gegenstande haben.</p> <p>§ 7. Wer vorsätzlich in einer Festung, einem Reichskriegshafen oder einer militärischen Anlage, auf einem Schiffe der Kaiserlichen Marine oder innerhalb der deutschen Hoheitsgewässer gegenüber einer Militärperson über seinen Namen, seinen Stand, seinen Beruf, sein Gewerbe, seinen Wohnort oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert, wird, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß der Aufenthalt an dem Orte oder die unrichtige Angabe oder die Verweigerung der Angabe mit</p>	<p>Zwischen der in den §§ 1, 3 bezeichneten Art zusammenhängt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.</p> <p>Einer Festung, einem Reichskriegshafen oder einer militärischen Anlage stehen gleich deren amtlich bekanntgemachte Sicherungsbereiche sowie gewerbliche Anlagen, in denen Gegenstände für die Bedürfnisse der inländischen Kriegsmacht hergestellt, ausgebessert oder aufbewahrt werden.</p> <p>Die Tat ist nur strafbar, wenn die Behörde, der Beamte oder die Militärperson zuständig war.</p> <p>§ 8. Wer fahrlässig Gegenstände der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, die ihm durch seines Amtes oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrags zugänglich waren, in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt und dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.</p> <p>§ 9. Wer von dem Vorhaben eines der in den §§ 1, 3 bezeichneten Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich unterläßt, hiervon der Behörde zur rechten Zeit Anzeige zu</p>	<p>machen, wird, wenn das Verbrechen oder ein sträfbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängnis bestraft.</p> <p>Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anzeige gegen einen Angehörigen oder von einem Geistlichen in Unsehung desjenigen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist, hätte erstattet werden müssen.</p> <p>§ 10. Wer vorsätzlich während eines Krieges gegen das Reich oder bei drohendem Kriege Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel einem vom Reichskanzler erlaßnen Verbote*) zuwider veröffentlicht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.</p>
XII. Deutsche und Ausländer.*)	<p>§§ 80—86 StGB. (Hochverrat).</p> <p>§ 87 StGB. (landesverrät. Konspiration).</p> <p>§ 88 (landesv. Waffenhilfe).</p> <p>§§ 89, 90 (landesv. Begünstigung, beide §§ in Fassung des RG. v. 3. 7. 1893 g. den Verrat mil. Geheimnisse (§ 11), aufrechterh. durch RG. v. 3. 6. 1914 § 19).</p> <p>§ 91 betrifft die Bestrafung von Ausländern*) in den Fällen der §§ 87, 89, 90. Daraüber unten XIV.</p> <p>§ 92 (jog. diplom. Landesv.)</p> <p>§ 93 (Beschlagnahme).</p>		<p>§ 87 StGB. droht erhöhte Strafe, lebensl. Z., wenn der Krieg ausgebrochen ist.</p> <p>§ 88 (auf Ausländer nicht anwendbar) StGB. hat in Abs. 1 (lebensl. Z. od. lebensl. Festungshaft) das Tatbestandsmerkmal: während eines g. das D. Reich ausgebrochenen Krieges; in Abs. 3: nach Ausbruch des Krieges.</p> <p>§ 89 StGB. Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das D. Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorhub leistet oder der Kriegsmacht des D. Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachteil zufügt, wird wegen Landesverrats mit bestraft usw. [nicht lebensl. Freiheitsstrafe].</p> <p>§ 90 StGB. Abs. 1: Lebenslängliche Buchthausstrafe tritt im Falle des § 89 ein, wenn der Täter</p> <ol style="list-style-type: none">1. Festungen, Pässe, besetzte Plätze o. andere Verteidigungsstellen, engl. Teile o. Angehörige der deutschen o. einer verbünd. Kriegsmacht in feindl. Gewalt bringt;



Professuale Gesetz			Bemerkungen
Besonderes	Militärstrafgerichtsbarkeit	Besonderes	
<p>§ 11. Wer vorsätzlich über schwedende amtliche Ermittlungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen dieses Gesetz ohne Erlaubnis der die Ermittlungen leitenden Behörde Mitteilungen in die Öffentlichkeit bringt, wird mit Gefängnis oder Festungshafte bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.</p> <p>Diese Vorschrift findet auf die Veröffentlichung von Mitteilungen, die nach der Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens, im militärgerechtlichen Verfahren nach Verfügung der Anklage erfolgt, keine Anwendung.</p> <p>§ 12. Mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünzig Mark wird bestraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer einem an Ort und Stelle erkennbar gemachten Verbote der Militärbehörde zuwider eine militärische Anlage oder ein Schiff der Kaiserlichen Marine betritt; 2. wer in einer Festung, einem Reichskriegshafen oder in deren amtlich bekanntgemachten Sicherungsbereichen die Vorschriften über Aufenthaltsmeldung übertritt; 3. wer von einem Festungswert, einem Gebäude der Kaiserlichen Marine, in welchem Munition oder Minen gelagert 	<p>werden, einer militärischen Luftfahrzeughalle oder einer militärischen Anlage für drahtlose Telegraphie ohne Erlaubnis der zuständigen Militärbehörde Aufnahmen macht oder veröffentlicht. Die Aufnahmen und Veröffentlichungen können eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.</p> <p>§ 13. In den Fällen der §§ 1, 3 kann neben der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark, bei milbernden Umständen bis zu fünfundzwanzigtausend Mark erkannt werden.</p> <p>In den Fällen der §§ 2, 4, 5, 6, 8 kann neben der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.</p> <p>§ 14. In den Fällen der §§ 1, 3, 5, 6 kann neben Gefängnis auf Verlust der öffentlichen Würter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, neben jeder Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.</p> <p>Ein Ausländer, der wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens gegen dieses Gesetz zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, kann nach Verhölung der Strafe von der Landespolizeibehörde aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden.</p>	<p>§ 15. Hat der Täter für die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gegen dieses Gesetz Entgelt empfangen, so ist das Empfangene oder dessen Wert in dem Urteil für dem Staate verfallen zu erklären.</p> <p>§ 16. Auf die Verbrechen und Vergehen gegen die §§ 1, 3, 5, 6, 8 findet die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs Anwendung.</p> <p>§ 17. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.</p> <p>§ 18. [S. oben S. 9.]</p> <p>§ 19. Der § 360 Nr. 1 StGB., der § 15 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) und das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 (RGBl. S. 205) mit Ausnahme des § 11 treten außer Kraft. In dem Abs. 2 des § 360 StGB. kommen die Zahl „1“, und die Worte „der Rüste von Festungen und Festungswerken“, in der Nr. 1 des § 18 des Gesetzes über die Presse die Zahl „15“, in Wegfall.</p>	
<p>2. Festungswerke, Schiffe o. Fahrzeuge der Kriegsmarine, öff. Gelder, Vorräte von Waffen, Schießbedarf o. andere Kriegsbedürfnissen, sowie Brücken, Eisenb., Telegraphen und Transportmittel in feindl. Gewalt bringt o. zum Vorteile des Feindes zerstört o. unbrauchbar macht;</p> <p>3. dem Feinde Mannschaften zuführt o. Angeh. der deutschen o. einer verb. Kriegsmacht verleitet, zum Feinde überzugehen;</p> <p>4. Operationspläne o. Pläne v. Festungen o. festen Stellungen dem Feinde mitteilt;</p> <p>5. dem Feinde als Spion dient o. feindl. Spione aufnimmt, verbirgt o. ihnen Beistand leistet o.</p> <p>6. einen Aufstand unter Angeh. der deutschen o. einer verb. Kriegsmacht erregt.</p> <p>§ 90. Abs. 2. Minder schwere Fälle. Abs. 3. Mild. Umstände. Abs. 4. Nebenstrafen.</p>	<p>Die M. hinsichtlich der ihr unterworfen. Personen besteht für sich.</p> <p>Hinf. der Ausländer MStGB. §§ 1^a, 5^a.</p>	<p>Nach § 136¹ GBG. ist [soweit die bür. Gerichtsbarkeit in Frage kommt] das Reichsgericht für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochv. und Landesverrats zuständig, insofern diese Verbr. g. den Kaiser od. das Reich gerichtet sind.</p> <p>[Wird eines der im § 136¹ GBG. bezeichneten Verbr. gegen einen anderen Landesherrn als den Kaiser oder gegen einen Bundesstaat (nicht g. das Reich) begangen, so greifen die allgemeinen Zuständigkeitsregeln (Schwurgericht) Platz.]</p>	



Persönl. Geltungs- gebiet	Allg. Strafbestimmungen	Militärstrafgesetzbuch	Materielles Recht
XIII. Deutsche und Ausländer.		<p>§ 160 MStGB. § 57 MStGB. (Kriegsverrat) § 58 (Kriegsb. Begünstigung) § 59 (Verabredung eines Kriegsver- rats) § 134 (Beraubung Verwundeter oder Kranker). (für deutsche Militärpersonen §. I).</p>	<p>Nach § 160 MStGB. ist ein Ausländer oder Deutscher, der während eines g. das D. Reich aus- gebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze sich sich einer der nebenbez. strafb. Handlungen schuldig macht, nach den in diesen §§ gegeb. Bestimmungen zu bestrafen. [§ 160 MStGB. nimmt Bezug: in § 57 (56) MStGB. auf §§ 80—93 StGB., in § 58¹ MStGB. auf § 90 StGB.]</p>
	<p>Nach den Gesetzen des D. Reichs straf- bare Handlungen in einem gegen deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde sind ebenso zu bestrafen, als wenn sie im Bundesgebiete begangen wären (§ 161 MStGB.).</p>	<p>§ 161 MStGB.</p>	<p>von deutschen Truppen besetztem ausländischen Gebiete</p>
XIV. Ausländer.	<p>§ 91 Abs. 1 StGB.: § 87 StGB., §§ 89, 90 StGB. (diese in Fassung des RG. v. 3. 7. 1893).</p> <p>§ 91 Abs. 2 StGB.: Begehen Ausländer solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des D. Reichs oder eines Bundesstaats sich innerh. des Bundesgebietes aufhalten, so kommen die in den §§ 87, 89 und 90 bestimmten Strafen zur Anwendung.</p>		<p>Gegen Ausländer ist wegen der in den §§ 87, 89, 90 StGB. bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren (Abs. 1 des § 91 StGB.).</p> <p>Es haben also g. Ausländer, die sich einer der betr. Straftaten während eines g. das D. Reich ausgebrotch. Krieges im Inlande, aber nicht unter dem Schutze des Reichs oder eines Bundesstaats, oder im Auslande schuldig machen, die für sich be- stehenden Grundsätze und Vorschriften des Kriegs- rechts (daher auch die der Kriegsnötwendigkeit) zur Anw. zu kommen.</p> <p>Nicht jeder im Inlande weilende Ausländer ge- nießt Schutz aufenthalt i. S. des § 91. Nicht unter unserem Schutze stehen vor allem die Angehörigen der feindl. Kriegsmacht. Für Handlungen in Er- füllung ihrer Dienstpflicht sind sie an sich straf- rechtlich nicht verantwortlich. Sie können es aber werden durch die Art und Weise ihrer Angriffe auf</p>



		Prozeßualeß Recht		Bemerkungen
Besonderes	Militärstrafgerichtsharkeit	Besonderes		
<p>§ 160 erweitert das Herrsch. Gebiet des MStGB. räumlich und persönlich und erachtet fachlich in §§ 57—59 u. ihrer Anw. au; die im § 160 genannten Personen das Merkmal „im Felde“ durch: „während eines g. das D. Reich ausgebroch. Krieges“ und durch Begehung „auf dem Kriegsschauplatz“.</p> <p>Landesverrat unter diesen Voraussetz. strafbar nach §§ 57 ff. MStGB.</p>	<p>Die M. ist gegeben nach § 54 MStGB.</p> <p>Zuständig der Kommandant eines Etappenvorfs. V. I § 2.</p>	<p>Die g. Zivilpersonen nach §§ 156 [155], 160, 161 MStGB. sowie g. Ausländer nach R. 28. 12. 99 [R. II] militärgerichtlich erkannten Freiheitsstrafen sind von den Zivilbehörden zu vollstrecken (Vah. BB. 1915 S. 228).</p>	<p>§ 160 MStGB. versteht unter Kriegsschauplatz das Operations- und Etappengebiet und das unter Militärverwaltung gestellte feindliche Gebiet (z. B. auch das besetzte Luxemburg). Anderes ausländ. und int. Gebiet (insb. Annmarsch- u. mil. Transportstrafen) nur, insofern als es durch krieger. Ereignisse in Mitleidenschaft gezogen, z. B. von Luftfahrzeugen durch Ausführung des Angriffs überflogen wird.</p> <p>Abgrenzung des Kriegsgebietes: BB. 1917 S. 28, 253, 297, 373, 445; VahBB. S. 133, 535, 692, 846, 1016.</p> <p>Über die Geltung der „Kriegsgesetze“ im Operations- und Etappengebiet usw. oben bei I.</p>	
<p>Ausdehnung des räumlichen Geltungsgebietes der deutschen Strafgesetzgebung.</p> <p>Auch die Pfandbesetzung gehört hierher. S. ferner LÄD. Art. 42.</p>	Wie vor.		<p>Begnadigung feldg. verurteilter Ausländer, Vollstreckung von Todesurteilen an Ausländerinnen: „Sammelheft“ und VahDB. 94 S. 25, 54, 56.</p>	
<p>unsere Machtstellung (z. B. als Spione): Beurteilung u. Verfahren nach Kriegsbrauch.</p> <p>Ausländer, die unter unserem Schutz sich im Inland aufhalten (z. B. Kriegsgefangene), werden in den Fällen der §§ 87, 89, 90 StGB. nach diesen §§, gegebenenfalls nach der für den Krieg oder die Kriegszustandsklärung verschärfsten Strafordrohung, bestraft.</p>	<p>Unter den in §§ 160, 161 MStGB. bezeichneten Voraussetzungen (Kriegsschauplatz usw.) ist die Militärstrafgerichtsharkeit gegeben.</p>	<p>§ 91 Abs. 1 StGB.: Verfahren nach Kriegsgebrauch.</p>	<p>Kriegsgebrauch: Die Regeln der Kriegsführung einschl. der Gebote der Kriegsnotwendigkeit zur staatlichen Selbstbehauptung. Der Kriegsgebrauch ist auch angeführt in der sog. Kriegsgef.- und AusländerVero. v. 18. 12. 99 (V. II) § 2 Abs. 1 und § 18. Die V. kennt als mat. Rechtsquellen das Strafgesetz, den Kriegsgebrauch u. Strafordrohungen ermächtigter Befehlshaber. Die Kommandogewalt kann mat. Recht selbst schaffen und selbst od. durch Gerichte ausüben.</p> <p>Verordnungsrecht: XV.</p> <p>Außero. u. vereinfachtes außero. kriegsr. Verfahren XV und XVI.</p> <p>Schütztruppen in den astit. SchGebieten: RGBl. 1914 S. 375.</p> <p>Marine: MarBB. 1914 S. 283.</p>	



Persönl. Geltungs- gebiet	Allg. Strafbestimmungen	Militärstrafgesetzbuch	Materielles Recht
			Kriegsgesetze, Kriegszustand usw.
XV. Ausländer, die nicht zu den Truppen des Feindes gehören, einschl. der Zivilbeamten der feindl. Regierung.			<p>B. II § 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> Unternehmen, der feindl. Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbünd. Truppen Nachteil zuzufügen. § 134 MStGB., Wegnahme der Sachen Gefallener, Verwundeter usw., § 161 MStGB. <p>B. II § 3:</p> <ol style="list-style-type: none"> Zuwiderhandlungen gegen die unter Strafandrohung ergangenen Verordnungen der hierzu ermächtigten Befehlshaber oder gegen die unter Strafandrohung erlassenen, auf die Sicherheit der Truppen sich beziehenden Befehle des Höchstkommandierenden eines Ortes oder Bezirks. <p>Kais. B. 22. 11. 16. Verordnungrecht in den von der deutschen bzw. Macht besetzten feindl. Landesteilen, die nicht zu einem Generalgouvernement gehören. A. Verordnungen u. Verfügungen für die Verwaltung feindl. Gebiets. I. Rechtsverordnungen (Gesetze). Ermächtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Generalquartiere, für das eingangs bez. Gebiet, ferner für ihren Bereich die Oberbefehlshaber einer Armee o. Armeekt., die über mehrere Armeen bestellten Oberbefehlshaber, sofern und soweit die Gebiete ihrer Armeen zu einem einheitl. Verw. Gebiet zusammengefaßt sind; Die vom GDM. besonders bezeichneten höh. Befehlshaber. <p>II. Pol.-W. o. u. Verf. im Int. der besetzten Gemeinden o. ihrer Bewohner. Ermächtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kom. Generale, 2. Befehlsh. einer selbst. mob. Div., 3. Etappeninsp., 4. Orts- u. Et. Kdten. <p>III. Die Rechtsvero. können alle Strafen der deutschen Strafgesetze, auch Arrest, androhen, die pol. Ver. u. Verf. neben Einziehung allein od. in Verbindung</p> <ol style="list-style-type: none"> zu II 1—3: Freih. Str. bis zu 2 J. o. Geldstr. bis 10000 M.; zu II 4: Freih. Str. bis 6 Mon. o. Geldstr. bis 3000 M. [über Zuständigkeit Spalte Besonderes]. <p>IV. GDU. Meister, Preuß. Min. u. Reichskanzler. B. f. Spalte Bemerkungen.</p> <p>C. Der GDU. Meister ist ermächtigt, Erläut. zu vorsteh. Bestimm. zu geben und künd. nicht grundleg. Natur eintreten zu lassen. Er bestimmt, inwieweit Strafen im Verfügungsweg gemäß B. II § 3² auch von anderen als den daselbst bez. Befehlsh. verhängt w. können.</p> <p>Erlasse 1. 5. 15; 12. 1., 21. 1., 6. 5. 1917 im Sammelheft und Bih. DV. 94 S. 38f.</p>



Prozeßuale Recht			Bemerkungen
Besonderes	Militärstrafgerichtsbarkeit	Besonderes	
V. II § 2. Der Eintritt des außerord. Gerichtsstandes und die Anwendung der (nach Gesetz, Kriegsgebrauch oder infolge besonderer Verordnungen der dazu ernährten Befehlshaber verwirkten) Strafen erfolgt unabhängig von der Bekündigung der betr. Gesetze und Verordnungen.		<p>Außenord. kriegsr. Verfahren durch — ausschl. zuständige — Feldgerichte ((5 Offiziere. Bestätigung durch den Auordnenden. Bei Verfolgung Überleitung in das Verf. für Feld- und Bordgerichte, §§ 48, 64 MGsG). Dieses außer. Verf. findet nach V. II statt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen der in § 2, 2. wegen der in lins 3) bez. strafb. Handlungen, insofern diese Befehlshaber die ihnen zustehende Polizeigewalt nicht für ausreichend erachteten (V. II. § 3²). 	V. II § 18 Abs. 2 jetzt 3: Die höheren Kommandoführer sind befugt, diej. polizeil. Maßregeln vorzunehmen, welche von ihnen zur Sicherheit der Truppen für erforderlich erachtet werden, z. B. Verhaftung feindl. Untertanen, Freiheitsentziehung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Ablösung nach dem Gnande usw. Hierzu Kais. V. 22. 11. 16 („Sammelheft“ und Bah. DB. 94 S. 37) B.I. Zum Erlaß von Bero. zur Sicherung des Kriegszwecks, insb. zur Sicherheit der Truppen, zur Verhütg. oder Unterdrückung von Unruhen usw., sowie zu poliz. Maßn. im Int. der Sicherheit der Truppen sind ermächtigt:
Beim Einmarsch in feindliches Gebiet soll eine Proklamation an die Landeseinwohner aussprechen, daß alle nicht zu den Truppen des Feindes gehör. Pers. einschl. Zivilbeamten der feindl. Regierung für das Unternehmen zu 1 die Todesstrafe verwirkt haben und in den Fällen der §§ 134, 161 MGsG. nach den Gesetzen des D. Reichs gestraft werden.		<p>Kais. V. 22. 11. 16 zu A III dieser V.: Die Strafen werden, soweit nicht in den Bero. od. Verf. die Militärgerichte o. Mil. Befehlshaber als zuständig bezeichnet sind, von den Landesgerichts- oder Landesverwaltungsbördern o. den ihre Geschäfte wahrnehmenden Stellen festgesetzt.</p> <p>Strafverfügungen. G.Du.M. 12. 1. 17:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die mit höh. Gerichtsbarkeit versehenen Befehlsh. neben Einziehg. Freiheitsstr. bis 1 Jahr u. Geldstr. bis 3000 M. allein o. in Verb. 2. die Ortskomm. im Op. Gebiete, sof. sie Off. sind, neben Einziehg. Freiheitsstr. bis 6 W. u. Geldstr. bis 1000 M. allein o. in Verb. Beschwerderecht. <p>G.Du.M. 6. 5. 17, Ausübung der Strafgewalt im Verfügungsweg</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von den A. Oberbef. zu bez. Ortskomm. im Et. Gebiet o. im Gebiet einer MVerwaltung wie vor. 2. u. 3. Freiheitsstr. (auch Arrest) bis 14 E. o. Geldstr. bis 150 M. durch gewisse Befehlshaber, Amtsvorstände, Betriebsleiter, Beschwerderecht. 	<p>I. Art und Höhe der Strafandrohungen I u. II (Strafen der deutschen Strafgesetze, auch Arrest) im Ermeessen der Befehlshaber. Straffestsetzung durch die Mil. Gerichte o. MVerwaltungsbördern.</p> <p>Über Strafen im Verwaltungsweg zur Erzwingung des Gehorams: G.Du.M. 1. 5. 15 Biffer 8.</p> <p>LBG. Art. 48—52.</p>
[Die Profl. hat nicht die Bedeutung einer Strafrechtsnorm.] Ob Todesstr. zu verhängen od. mildere Strafe verwirkt ist muß im Einzelfalle geprüft werden.] „Sammelheft“ und Bah. DB. 94 (1918).	Generalquartierm. 21. 1. 17: Zur Bestraf. v. Zu widerh. g. Bero., Verf. u. Befehle der M.- Befehlshaber sind die MGerichte und MVerwaltungsbörd. zuständig, wenn a) die Bero. zur Sicherung des Kriegszwecks erlassen ist oder b) die MGerichte und MVerwaltungsbörd. in der Bero. als zuständig bezeichnet sind. Usw.		



Persönl. Geltungs- gebiet	Allg. Strafbestimmungen	Militärstrafgesetzbuch	M a t e r i e l l e s R e c h t Kriegsgesetze, Kriegszustand usw.
XVI. Ausländer [auch nicht zu den Truppen des Feindes gehörige]			<p>die im Kriege verräterischer Handlungen [Spionage, meuchl. Angriffe usw.] g. die deutschen oder verbünd. Truppen sich schuldig machen und auf frischer Tat betroffen werden.</p> <p>Zusatz durch Kais. B. 29. 6. 16: Ein auf frischer Tat erstickter Spion, der heimlich oder unter falschem Vorwand im Op. Gebiet der deutschen oder einer verb. Wehrmacht Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht in der Absicht, sie dem Feinde mitzuteilen, kann</p>



Prozeßualeß Recht			Bemerkungen
Besonderes	Militärstrafgerichtsbarkeit	Besonderes	
Sie können von den kommandierenden Offizieren nach dem bisherigen Kriegsgebrauche behandelt werden (B. II § 18).		und zwar ohne vorgäng. gerichtliches Verfahren. Sog. kriegsgemäße Behandlung mit einer Besonderheit für Spione: vereinfachtes außerö. kriegsr. Verfahren.	Haager L&D. Art. 29 Abs. 1: Als Spion gilt, wer heimlich od. unter falschem Vorwand in dem OpGebiet eines Kriegsführenden Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen.
		nicht ohne vorausgeg. Urteil bestraft werden. In besonders dringl. Fällen dieser Art kann das vorgeschr. außerö. kriegsr. Verfahren weiter vereinfacht werden. (Zur Vno. des Verf. ist, falls keiner der in § 4 bezeichnet. Off. alsbald erreichbar, ein jeder Off. befugt. Als Richter dürfen auch Militärpersonen, die nicht Off. sind, berufen, die Zahl der Richter auf 3 ermäßigt werden usw.)	Art. 30: Der auf der Tat erfaßte Spion kann nicht ohne vorausgegang. Urteil bestraft werden.



Personl. Geltungs- gebiet	Allg. Strafbestimmungen	Militärstrafgesetzbuch	Materielles Recht
XVII. Deutsche und Ausländer.	<p>§§ StGB.: 81 (hochverräter. Unternehmen) 88 (Landesv. Waffenhilfe) 90 (Landesv. Begünstigung) 307 (Brandstiftung) 311 (Zerstörung durch Pulver usw.) 312 (Überschwemmung) 315 (Beschäd. von Eisenbahnanlagen usw.) 322 (Zerstörung von Feuerzeichen für die Schiffahrt usw.) 323 (Bewirken des Strandens od. Sinkens eines Schiffes) 324 (Vergiftung von Brunnen usw.)</p>	<p>Nach § 4 EStGB. sind bis zum Erlass der in Artt. 61 und 68 der Verfassung vorbehalt. Bundesgesetze (Reichsmilitärgesetz und G. über den Kriegs- und Belag.-Zustand) die in den (links) nebenbezeichneten §§ mit lebensl. Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode* zu bestrafen, wenn sie in einem Teile des Bundesgebietes, welchen der Bundesfeldherr in Kriegszustand (Art. 68 der Verf.) erklärt hat, oder während eines g. das Reich ausgebroch. Krieges auf dem Kriegsschauplatz begangen werden.</p> <p>Das Reichsmilitärgesetz hat keine Bestimmung getroffen. Dagegen befaßt sich das MStGB. (§ 160) mit Verbrechen, die auf dem Kriegsschauplatze begangen sind. § 160 erhebt den § 4 EStGB. hinsichtlich solcher.</p> <p>Das G. über den Kriegs- oder Belagerungszustand ist noch nicht ergangen. Bis zum Erlass eines die Voraussetzungen, die Form der Bekündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung (G. in Kriegszustand) regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preuß. G. v. 4. 6. 1851 (Art. 68 der Reichsverf.).</p> <p>Für Bayern gilt Art. 68 ReichsV. und EStGB. § 4 nicht. Es hat den Ausnahmezustand durch G. v. 5. 11. 1912 geregelt.</p> <p>Elsaß-Lothr. G. v. 30. 5. 1892 (RGBl. 667); franz. G. v. 9. 8. 1849; Preuß. G. über den Waffengebrauch v. 19. 3. 14 III 6.</p> <p>Kais. B. v. 31. 7. 14 (RGBl. S. 263). „Das Reichsgebiet ausschließlich der Königlich Bayerischen Gebietsteile wird hierdurch in Kriegszustand erklärt. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekündung in Kraft.“</p> <p>Kais. B. v. 1. 8. 14 (RGBl. S. 376) über den Ausnahmezustand in den Schutzgebieten Afrika und der Südsee.</p> <p style="text-align: right;">*) [Vorausgesetzt, daß im einzelnen Falle trotz wahlweise oder bei mildern Umständen zugelassener milderer Strafe auf lebensl. Zuchthaus erkannt wird.]</p>	



Besonderes	Prozeßuale Recht		Bemerkungen
	Militärstrafgerichtsbarkeit	Besonderes	
<p>Preuß. G. v. 4. 6. 1851 über den Belagerungszustand. Der B. kann für den Fall eines Krieges und für den Fall eines Aufstands, bei dring. Gefahr für die öff. Sicherheit, in Kriegs- und Friedenszeiten erklärt werden. Nach § 4 geht die vollziehende Gewalt an den Militärbefehlshaber [höchsten M. des Bezirks] über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Für ihre Anordnungen sind die betr. M. Befehlshaber persönlich verantwortlich.</p> <p>Nach § 5 ist für den in B. erklärtten Bezirk und für die Dauer des B. die Auferkraftsetzung der Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verf. Urkunde, oder einzelner derselben zulässig. Ausdrückliche Bekanntmachung erforderlich.</p> <p>§ 6. Die Militärpersonen stehen während des B. unter den Gesetzen, die für den Kriegszustand erteilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§ 8 und 9 Anwendung. [S. oben § 9² MStGB.]</p> <p>§ 8. Todesstrafe (Abs. 1: bei mild. Umst. wahlweise 10 bis 20 j. Zuchthaus) bei vorlägl. Brandstiftung, vors. Verursachung einer Überschwemmung od. bei Angriff od. Widerstand gegen die bewaffnete Macht oder Abordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt u. mit Waffen od. gefährl. Werkzeugen versehen. [Wegen Brandstiftung u. Überschw. jetzt § 4 EGGtGB. S. ferner Preuß. G. über Waffengebrauch v. 19. 3. 1914 III 12 am Ende.]</p> <p>§ 9. Mit Gefängnis bis zu 1 Jahr, wenn die Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, wird bestraft — ebenfalls bei Begehung in einem in B. erklärtten Orte oder Distrikte —, wer</p> <p>a) in Bez. auf die Zahl, die Marschrichtung od. angebliche Siege der Feinde od. Aufzähler wissenschaftlich falsche Gerüchte ausstreut od. verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- od. Militärbehörden hins. ihrer Maßregeln irre zu führen, oder</p> <p>b) ein bei Erklärung des B. oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Int. der öff. Sicherheit erlassenes Verbot übertreibt, oder zu solcher U. auffordert oder anreizt, oder</p> <p>c) zu dem Verbr. des Aufstands, der tägl. Widerständlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen od. zu anderen im § 8 vorgeschenken Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert od. anreizt, oder</p> <p>d) B. des Soldatenstandes zu Verbr. g. Subord. oder Begehungen g. die mil. Zucht u. Ordnung zu verleiten sucht.</p>	<p>Die Zuständigkeit der Ausnahmegerichte erstreckt sich nicht auf die unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehenden Personen.</p> <p>Der Gouverneur, Kommandant oder sonstige Befehlshaber eines in Kriegszustand (Belagerungszustand) erklärt Ortes oder Distriktes ist Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit über alle zur Besatzung gehörende Militärpersonen (§§ 20, 27 MStMD., dem § 7 des Preuß. G. v. 4. 6. 1851 entsprechend).</p>	<p>Preuß. G. v. 4. 6. 1851 § 10. Wird unter Suspension des Art. 7 BuL [entspricht § 16 GBG.] zur Anordnung von Kriegsgerichten (3 Offiziere, 2 vom Vorstande des Zivilgerichts bezeichnete rich. Zivilbeamte) geschritten, so gehören vor sie die Untersuchung und Aburteilung von Hochverrat, Landesverrat, Mord, Aufstehr, Widersezung, Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, Befreiung von Gefangenen, Meuterei, Raub, Plünderei, Expressum, Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in §§ 8 und 9 bedrohten Verbrechen und Vergehen, alle, insofern sie nach der Erklärung und Bekanntmachung des B. begangene oder fortgesetzte Verbrechen sind.</p> <p>Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe od. auf Freisprechung od. auf Verweisung an den ord. Richter.</p> <p>Kein Rechtsmittel.</p> <p>Die Erkenntnisse, soweit sie auf Todesstrafe lauten, unterliegen der Bestätigung des Militärbefehlshabers.</p> <p>Vollstredung binnen 24 Stunden nach Verkündung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist nach Bekanntm. der Bestätigung.</p> <p>Die Wirksamkeit des Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des B. auf. Abgabe der noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentl. Gerichte.</p> <p>S. ferner die nebenbez. DV. [Fortsetzung, insb. Abänderung des G. 4. 6. 1851 S. 21.</p>	<p>§ 16 GBG.: „Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzl. Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hier von nicht berührt.“</p> <p>Preuß. G. über den Waffengebrauch des Militärs und seine Mittwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen v. 19. 3. 1914 (DVB. 6, VVB. S. 73) II 4:</p> <p>Zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze ist das Militär auch ohne Anforderung der Zivilbehörde selbstständig einzuschreiten befugt und verpflichtet: a) in Gebieten, die im Kriegs- od. Belzustand erklärt w. sind; b) wenn in Fällen dringender Gefahr für die öff. Sicherheit die Zivilbehörde infolge äußerer Umstände außerstande ist, die Anforderung zu erlassen.</p> <p>Ferner: GarnDB.; Felddienstordnung. Kriegsartikel.</p>



Persönl. Geltungs- gebiet	Allg. Strafbestimmungen	Militärstrafgesetzbuch	M a t e r i e l l e s R e c h t
XVIII. Deutsche und Ausländer.			<p>RG. über den Kriegszustand v. 4. 12. 1916 (RGBl. S. 1331): Bis zum Erlass des in Art. 18 der Reichsverfassung angekündigten Gesetzes über den Kriegszustand wird gegenüber den Anordnungen der Militärbefehlshaber eine mil. Zentralinstanz als Aufsichtsstelle und Beschwerdestelle errichtet.</p> <p>Die näheren Anordnungen ergehen durch Kais. Verordnung.</p> <p>Vorstehende Bestimmung findet auf das Königreich Bayern keine Anwendung.</p> <p>Kais. Ausf. Verordnung 4.12.16 (RGBl. S. 1332): § 1. Aufsichts- und Beschwerdestelle gegenüber den Anordnungen, die die M. Befehlshaber auf Grund des in der B. v. 31. 7. 14 erklärten Kriegszustandes treffen, ist ein Oberbefehlshaber mit dem Sitz in Berlin.</p> <p>§ 2. Für die Beschwerde gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die B. ist zulässig g. Verfügungen, die im Einzelfall zum Gegenstand haben: <ul style="list-style-type: none"> a) Beschränkungen der pers. Freiheit, soweit nicht das Gesetz betr. die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes vom 4. 12. 1916 Anw. findet; b)zensurmaßnahmen gegenüber der Presse, sowie gegenüber den Theatern, Lichtspieltheatern und anderen Schaustellungen; c) Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit. 2. Das Beschwerderecht steht dem zu, gegen den die Verfügung des M. Befehlshabers gerichtet ist. 3. Die Beschwerde wird bei dem M. Befehlshaber eingeleitet, der die Verfügung getroffen hat. Erachtet er die B. für begründet, so hat er ihr abzuholzen, andernfalls sie sofort dem D. vorzulegen. 4. Die B. hat keine ausschließl. Wirkung, jedoch kann der Vollzug der angefocht. Entscheidung sowohl vom M. Befehlsh. als auch vom D. ausgeführt werden. 5. Erachtet der D. die B. für begründet, so kann er die erforderliche Verfügung selbst treffen oder dem M. Befehlshaber übertragen.



Besonderes	Prozeßualeß Recht		Bemerkungen
	Militärstrafgerichtsharkeit	Besonderes	
G., betr. Abänderung des G. über den BG. v. 4. 6. 1851. Vom 11. 12. 1915 (RGBl. S. 813). Bei Zu widerh. g. § 9b des pr. G. über den BG. kann, wenn der Kriegszustand vom Kaiser erklärt ist (Art. 68 der ReichsB.), bei Vorliegen mild. Umstände auf Haft ob. auf Geldstr. bis 1500 M. erkannt werden.		<p>G. des Bundesrats v. 21. 9. 1916 (RGBl. S. 1067): Bei Zu widerhandlungen g. § 9b des pr. BG. kann, wenn der Kriegszustand vom Kaiser erklärt ist (Reichs-B. Art. 68), das Kriegsgericht auf Antrag des Berichterstatters ohne mündliche Verhandlung die Sache an den ordentlichen Richter verweisen.</p> <p>G. zur Vereinfachung der Strafrechtspflege. Vom 21. 10. 1917. RGBl. S. 1037. Abänderung des § 29 GBG.: Schöpfeng. Zuständigkeit auf Staatsanw. Antrag für Vergehen, die zur Zuständ. der Strafkammer gehören (vorbehaltlich § 74 GBG.), wenn keine schwerere Strafe als Gef. o. Festungshaft von 6 Mon. o. Geldstrafe, allein o. neben Haft o. in Verb. miteinander o. mit Nebenstrafen, u. Buße nicht über 1500 M. zu erwarten ist. Entspr. gilt für die öff. Klage der Verw. Behörde bei Zu widerh. g. die Vorschr. über die Erhebung öff. Abgaben u. Gefälle.</p> <p>Abänderung des § 447 StPO. in Abs. 1 und 2: Durch Strafbefehl kann Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen sowie etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden. Abs. 4: Gegen einen Beschuldigten, der das 18. Lebensjahr noch nicht voll. hat, darf durch einen Strafbefehl Freiheitsstrafe nur festg. werden, wenn die Freiheitsstrafe an die Stelle einer nicht beizutreib. Geldstrafe treten soll. Das Gesetz tritt 1 Jahr nach Verendigung des gegenw. Kriegszustandes außer Kraft.</p>	



Persönl. Geltungs- gebiet	Allg. Strafbestimmungen	Militärstrafgesetzbuch	M a t e r i e l l e s R e c h t
XIX. Deutsche und Ausländer.			<p>Kgl. Bay. V. v. 31. 7. 14 (MilBBl. S. 451): „Über das Gesamtgebiet des Königreichs wird der Kriegszustand verhängt.“</p> <p>Am gl. Tage ist für die Pfalz das Standrecht angeordnet worden (S. 452).</p> <p>Eine weitere Kgl. V. dieses Tages (S. 452) hat in den Gebieten, über die der Kriegszustand verhängt ist, für die Dauer des Kriegszustandes die Ausübung der Befugnisse der den Zivilstaatsministerien untergeordneten Staatsbehörden, mit Ausnahme der richterlichen und verwaltungstrichterl. Tätigkeit, militärischen Befehlshabern übertragen, in den Landesteilen r. d. Rheins auf die komm. Generale,</p> <p>in der Pfalz auf den Kommandeur der 3. Div. o. den rangälteren der stellv. Inf. Brig. Kommandeure,</p> <p>in den Festungen und ihrem erweiterten Befehlsbereich auf die Gouverneure.</p> <p>Die bezeichneten Staatsbehörden haben, ebenso wie die Gemeindebehörden, innerh. ihres Wirkungskreises den Ano. und Aufträgen der mil. Befehlshaber in gleicher Weise Folge zu leisten, wie wenn sie von den sonst zuständ. Behörde ausgegangen wären.</p>



		Prozeßuale des Rechts	Bemerkungen
Besonderes	Militärstrafgerichtsbarkeit	Besonderes	
Bayer. G. v. 5. 11. 1912 (6. 8. 1914) über den Kriegszustand.	Bay. G. v. 5. 11. 1912 Art. 11 Absatz 1: Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird durch die Anordnung des Standrechts nicht berührt. [S. MStGB. §§ 20, 27.]	Bay. G. v. 5. 11. 1912. Nach Art. 5 kann bei Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben durch Regl. Verordnung das Standrecht angeordnet werden. Art. 6. Das standrechtliche Gericht [2 Offiziere und 3 Zivilrichter, dazu 2 Gerichtsbeisitzer] ist, wenn die Tat nach der Verkündung der Verhängung des R. begangen od. fortgesetzt w. ist, zuständig für	Das Bay. G. v. 5. 11. 1912 berührt sich wiederholt mit dem RG. v. 3. 7. 1893. Die Änderung des letzteren durch RG. v. 3. 6. 1914 hatte für Bayern das Nachtragsgesetz v. 6. 8. 1914 (GBBl. S. 349) zur Folge. Weitere Änderungsgesetze v. 4. 12. 15 und 15. 7. 16 (s. unten).
Art. 1. Nach Ausbruch eines Krieges oder bei unum. drohender Kriegsgefahr kann durch Regl. Verordnung der R. verhängt werden. Art. 3. Die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323, 324 StGB. mit Lebenstr. Buchthaus bedrohten Verbrechen werden mit dem Tode bestraft, wenn sie in einem in R. erklärten Orte oder Bezirk begangen werden. Art. 4. Mit Gefängnis bis 1 Jahr, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, wird bestraft, wer in einem in R. erklärten Orte oder Bezirk	Min. B. 13. 3. 1913 GBBl. S. 217: Für die Erlassung der Anordnungen nach Art. 4 ² RzG. sind zuständig: der Oberbefehlshaber einer Armee, die Komm. Generale, und wenn sie ins Feld abgerückt sind, ihre Stellvertreter, die Gouv. und Räden von Festungen, in der Pfalz auch der Rdeur d. 3. Div., u., wenn er ins Feld abg. ist, der alt. stellv. Inf. Brig. Rdeur in der Pfalz. Das RM. behält sich vor, Anno. der in Art. 4 ² bez. Art auch selbst zu treffen.	1. das Verbrechen des Hochverrats u. Landesverrats, 2. Widerstand g. die Staatsgewalt, 3. die Fälle der §§ 124, 125, 127, 130, 141 StGB., 4. Mord, Raub, Erpressung [Verbrechen], 5. die Fälle der §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 317, 318 a, 321 bis 324, 329 StGB., 6. für die in den §§ 1 bis 7, 10 des G. v. 3. 6. 1914 g. den Verrat mil. Geheimnisse vorgeesehenen Verbr. und Vergehen, 7. für die Fälle des Art. 6*) des AusfG. v. 18. 8. 1879 zur RStPO. [Wer den Vero. zu widerhandelt, durch welche die Staatsreg. bei droh. od. ausgebroch. Krieg den Verkehr mit feindl. Ländern od. feindlich besetzten Teilen des Staats- od. Reichsgebietes verboten, beschränkt od. geregelt, die Sammlung von Nachrichten, die Verbreitung o. Veröff. gewisser Mitteilungen sowie die Erlassung gewisser Aufforderungen untersagt oder beschränkt oder — ähnliche, mit der Kriegsgefahr in Zhang stehende Maßregeln angeordnet hat, soll, insofern nicht die in §§ 15 u. 18 des RG. v. 7. 5. 74 über die Presse enth. Bestimm. in Anw. zu kommen haben, mit Gef. od. Haft bis 3 Mon. o. mit Geldstr. bis 600 M. bestraft w.], 8. für die nach Art. 4 strafb. Handlungen.	
1. in Bez. auf Zahl, Marschrichtung oder angebliche Siege der Feinde wissenschaftlich falsche Gerüchte ausstreuend verbreitet, die geeignet sind, die Zivil- oder Mil. Behörden hins. ihrer Maßregeln irre zu führen, 2. eine bei Verhängung des R. oder während dess. von dem zuständ. obersten Mil. Befehlshaber zur Erhaltung der öff. Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertr. auffordert od. anreizt, 3. zum Hochverrat, Landesverrat od. zur Brandstiftung od. zu einem sonstigen in Art. 3 bez. Verbrechen od. zum Widerstand g. die Staatsg. od. zu einem in §§ 1 und 3 des G. v. 3. 6. 1914 g. den Verrat mil. Geheimnisse vorgeesehenen Verbrechen auffordert od. anreizt, 4. eine P. des Soldatenstandes zu einer strafb. Handlung g. die Pflichten der mil. Unterordnung, zur Verleumdung einer besond. Dienstberechtigung od. zu einer sonstigen Handlung g. die mil. Ordnung auffordert od. anreizt. Art. 11 Abs. 2. Die Art. 3 und 4 finden auch auf Militärpersonen Anwendung. [Vgl. § 9 ² MStGB.]	Die bezeichneten Befehlshaber sind befugt, ihnen untergeordnete Offiziere, die sich mind. in der Dienststellung eines Stabsoffiziers befinden, die Erlassung von Anno. der in Art. 4 ² bez. Art zu übertragen.	Ortslich zuständig ist das standr. Gericht, in dessen Bezirk die Tat	*) Die in diesem Art. bedrohten Vergehen sind nach Art. 35 Ziff. 2 des bay. Ausf.G. zum RzG. von der schwurger. Zuständigkeit ausgenommen. Ebenso Vergehen aus § 10 des Spionage-Ges. 3. 6. 1914. Die Fassung des Art. 35 durch G. 21. 8. 14 (GBBl. 415) hat hieran nichts geändert.



Persönl. Geltungs- gebiet	Allg. Strafbestimmungen	Militärstrafgesetzbuch	Materielles Recht Kriegsgesetze, Kriegszustand usw.



Besonderes	Prozeßualeß Recht		Bemerkungen
	Militärstrafgerichtsbarkeit	Besonderes	
<p>Wie Preußen kennt auch Bayern ein Standrecht für innere Unruhen. Für diej. Bezirke und für diej. Verbrechen, für die es angeordnet ist, tritt an Stelle der ord. Gerichtsbarkeit die des Standrechts (5 Richter, darunter 2 Offiziere, außerdem 2 Gerichtsbeisitzer). Nur Todesstrafe, Erschießen binnen 2 Stunden ab Verkündung (Bay. MinBl. 17. 3. 1913, MilBl. S. 238).</p> <p>StGB. v. 1813 II Art 441—456 mit Art. 3 des AusfG. zur RStPO. v. 18. 8. 1879.</p>		<p>begangen ist oder der Angeklagte sich aufhält ob. ergriffen ist (§ 20 der MinBel. v. 13. 3. 1913).</p> <p>Wenn in dem Landesteile, für den das Standrecht angeordnet ist, sich eine Festung befindet, soll für die Festung und ihren erweiterten Bereichsbereich ein besonderes Standgericht eingesetzt werden (§ 9 der MinBel. v. 13. 3. 1913, MilBl. S. 215).</p> <p>Kein Rechtsmittel. Sofortige Vollstreckbarkeit, Todesurteile durch Erschießen binnen 24 St. nach Verkündung (§§ 58 ff. der MinBel. v. 13. 3. 1913; dazu MinBel. v. 17. 3. 1913 B, MilBl. S. 237).</p> <p>Das Standrecht erlischt mit der Aufhebung des Kriegszustandes, wenn es nicht schon früher aufgehoben ist. In den noch anhäng. Strafsachen ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Ebenso in den Strafsachen, in denen ein noch nicht vollstrecktes Todesurteil erlassen ist (Art. 10, §§ 62, 63 Min. Bel.).</p> <p>G. v. 15. 7. 16, betr. die Abänderung des Kriegszustandsgesetzes (GBl. S. 134). Dem Art. 7 wird beigefügt: 6. In den Fällen des Art. 4 Nr. 2 kann das Gericht auf den Antrag d. Staatsanwalts den Angeklagten ohne mündl. Verh. dem ord. Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben.</p> <p>S. auch oben S. 21.</p>	<p>Bay. G., das Einschreiten der bewaffn. Macht zur Erhaltung der geschl. Ordnung betr., v. 4. 5. 1851; GarnDB. (DB. 130); Felddienst-Ordnung (DB. 327). Kriegsartikel.</p>
			<p>Ersuchen um Rechtshilfe in Strafsachen im Feld und an Bord: RG. 28. 5. 1901 §§ 1^a, 4, 5. Bay. DB. 25 S. 156.</p> <p>Bef. des Bundesrats v. 14. 1. 15 über die freiw. Gerichtsbarkeit in Heer u. Marine (RGBl. S. 18, DBl. S. 41, 57) und v. 8. 3. 1917 (RGBl. S. 219, DBl. S. 311, 1918 S. 696).</p>



Persönl. Geltungs- gebiet	
XX. Deutsche.	<p>Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes Vom 4. Dezember 1916 (RG I. 1916 S. 1329).</p> <p>§ 1. Gegen einen Deutschen ist die Anordnung der Haft oder einer Aufenthaltsbeschränkung durch die vollziehende Gewalt auf Grund des Kriegs- oder Belagerungszustandes nur dann zulässig, wenn sie zur Abwendung einer Gefahr für die Sicherheit des Reiches erforderlich ist.</p> <p>§ 2. Der Haftbefehl ist schriftlich zu erlassen und dem Verhafteten bei der Verhaftung und, falls dies nicht möglich ist, unverzüglich nach der Verhaftung bekannt zu geben; auf Verlangen ist ihm eine Abschrift zu erteilen. Im Haftbefehl sind die der Verhaftung zugrunde liegenden Tatsachen anzugeben.</p> <p>§ 3. Gegen die Verhaftung steht dem Verhafteten jederzeit das Rechtsmittel der Beschwerde an das Reichsmilitärgericht zu. Bei Zustellung des Haftbefehls ist der Verhaftete hierüber zu belehren. Das Reichsmilitärgericht entscheidet in der Besetzung von vier richterlichen und drei militärischen Mitgliedern.</p> <p>Das Reichsmilitärgericht kann eine mündliche Verhandlung anordnen und muß dies tun, falls der Verhaftete es beantragt. Es kann den Verhafteten durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernehmen lassen.</p> <p>§ 4. Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Verhaftung durch einen Richter darüber vernommen werden, ob und welche Einwendungen er gegen seine Verhaftung zu erheben hat.</p> <p>§ 5. Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn sein Grund oder Zweck hinfällig geworden oder der Kriegs- oder Belagerungszustand aufgehoben ist, oder wenn 3 Monate nach dem Tage der Verhaftung verflossen sind.</p> <p>Die Fortdauer der Haft nach Ablauf von je 3 Monaten kann nur auf Grund einer erneuten Sachprüfung und eines neuen Haftbefehls angeordnet werden. Überdies muß, auch wenn eine Beschwerde nicht eingelegt ist, eine Entscheidung des Reichsmilitärgerichts (§ 3) über die Fortdauer der Haft herbeigeführt werden.</p> <p>§ 6. Auf die Vollstreckung der Haft finden die Vorschriften des § 116 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.</p> <p>§ 7. Der Verhaftete kann jederzeit einen Verteidiger ziehen. Die Vorschriften der §§ 137 Abs. 2 und 138 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.</p> <p>§ 8. Der Amtsrichter, in dessen Bezirk die Verhaftung erfolgt ist oder der Verhaftete sich befindet, kann dem Verhafteten auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger bestellen. Die Bestellung muß erfolgen, wenn der Verhaftete sie nach zweiwöchiger Dauer der Haft beantragt; über dieses Antragsrecht ist der Verhaftete bei seiner Vernehmung zu belehren. Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Verteidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.</p> <p>§ 9. Dem Verteidiger ist die Einsicht der über die Verhaftung erwachsenen Akten zu gestatten. Dem Verhafteten ist schriftlicher und mündlicher Berlehr mit dem Verteidiger gestattet.</p> <p>§ 10. Der gesetzliche Vertreter des Verhafteten und der Ehemann einer Verhafteten ist als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.</p> <p>§ 11. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 und 7 bis 10 dieses Gesetzes finden auf die Aufenthaltsbeschränkungen entsprechende Anwendung.</p> <p>§ 12. Eine auf Grund dieses Gesetzes erlittene Haft kann in einem auf Strafe lautenden Urteil ganz oder teilweise zur unrechnung gebracht werden.</p> <p>§ 13. Hebt das Reichsmilitärgericht die Haft oder Aufenthaltsbeschränkung auf, weil die Voraussetzungen ihrer Anordnungen oder Aufrechterhaltung nicht gegeben waren, so hat es dem Geschädigten einen Entschädigungsanspruch zuzuerkennen. Das Reichsmilitärgericht kann einen Entschädigungsanspruch auf Antrag auch in anderen Fällen zuerkennen, auch wenn es nicht selbst die Haft oder die Aufenthaltsbeschränkung aufgehoben hat.</p> <p>Der Anspruch richtet sich, wenn die Anordnung der Haft oder der Aufenthaltsbeschränkung durch einen militärischen Befehlshaber oder einen Reichsbeamten erfolgt ist, gegen das Reich, in anderen Fällen gegen denjenigen Bundesstaat, dessen Beamter die Anordnung getroffen hat. Im übrigen gelten für diesen Anspruch und seine Durchführung d.e. Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 14. Juli 1904. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt der Bundesrat.</p>



Bemerkungen

Bef. des Bundesrats v. 8. Februar 1917 (RGBl. S. 116, ABBl. S. 180), betr. die Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes.

§ 1. Das Reichsmilitärgericht hat in dem Beschluß über die Zuverkennung eines Entschädigungsanspruchs den Berechtigten und Verpflichteten (Reich oder Bundesstaat) zu bezeichnen. Der Beschluß ist beiden Teilen zuzustellen.

§ 2. Der Antrag auf die Entschädigung ist zur Vermeidung des Verlustes binnen sechs Monaten nach Zustellung des Beschlusses bei dem Militärbefehlshaber, der die Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung angeordnet hat, in Fällen, in denen ein Reichs- oder Landesbeamter die Anordnung getroffen hat, bei dem Beamten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzubringen.

§ 3. Über den Antrag entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, dem der Militärbefehlshaber zur Zeit der Anordnung angehörte; gehörte er der Marine an oder hat ein Reichsbeamter die Anordnung getroffen, so entscheidet die zuständige oberste Reichsbehörde, hat ein Landesbeamter die Anordnung getroffen, die Landeszentralsbehörde.

§ 4. Die in § 2 bezeichneten Stellen haben die erforderlichen Erhebungen anzustellen, sich gutachtlisch zu äußern und die Akten der nach § 3 zur Entscheidung berufenen Stelle zu übermitteln.

§ 5. Die nach § 3 getroffene Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zugestellt.

§ 6. Gegen die Entscheidung ist Berufung auf den Rechtsweg zulässig. Die Klage ist binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 7. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag ist der Anspruch nicht übertragbar.



Gebhardt, Jahn & Bandt G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.

